



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

N.I. Deduction darüber, worinnen auch von der Mediat-Stände und Unterthanen Jure circa Sacra gehandelt wird.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.  
April.

rum Ordinum prædictorum, officiose commendamus, ut *liberum Reformatæ Religionis Exercitium* restituatur Nobilibus, quod in Dioecesibus *Monasteriensi, Osnabrugensi, Mindensi*, in ædibus suis privatis habuerunt; & sicut intemerato illo concordia nexu Provinciae Fœderatæ tot annos, Deo favente, immensam belli molem contra Regem potentissimum sustinuerunt, ita hæc conjunctio Evangelicorum, per Dei gratiam, obtenta, non dissimiles producet effectus, ad Pacem Universalem Imperio restituendam, & contra illos, qui ad turbandam pacem res novas molientur, maximum adferet momentum, & prædicti Domini Ordines Generales propensis semper studiis præstabunt omnia officia, quæ ad removenda novarum discordiarum semina, & pacem conservandam à bonis atque fidelibus amicis & vicinis poterunt desiderari. Dabantur Monasterii 10. Jan. 1647.

1647.  
April.

Excellentiis ac Dominationibus Vestris Vestris ad omnia grata officia paratissimi,

Bartold de Gent. Johann von Matenes. Adrian Pauw. I. D. Gnuyt. Johann Reede. F. V. Donia, N. Ripperda. Adr. Glant.

Ad

S. Rom. Imperii Electorum, Principum & Statuum Evangelicorum ad Tractatus Pacis Universales, Legatos & Deputatos Plenipotentiarios.

### §. XXVIII.

Deduction  
der Stadt  
Mindens, die  
selbe bey dem  
Evangelischen  
Religions-  
Exercitio und  
andern Rechten  
zu schätzen.

Es hatte die Stadt Minden im vorigen Jahr (vid. T. II. XVII. Buch, §. XXXVIII.) ihre Gravamina in Ecclesiasticis auf den Congress gebracht. Da nun die Handlung in puncto Gravaminum nunmehr zum Schluß befördert werden sollte; So wurde die sub N. I. hier ersichtliche ausführliche Deduction, von besagter Stadt exhibit, worinnen die Materie, von der *Mediat-Stände und Untertanen Jure circa sacra*, zünftig

umständlich erläutert, insonderheit aber gezeigt wird, warum selbige Stadt bey dem *Exercitio Religionis Augustanæ Confessionis*, auch Kirchen und Schulen, samt anderen ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeit, in *Ecclesiasticis & Politicis*, perpetuirlich zu lassen, und solches in den allgemeinen Frieden-Schluß mit einzuverleiben sey?

Dißat. 21. Jan. per Direct. Magd. Anno 1647.  
Præsent. 3. Januarii Anno 1647.

N. I.

Des Heiligen Römischen Reichs, Evangelischen höchst- und hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände, Hochansehnliche, Fürtreffliche Herren Abgesandte etc.

Hoch- und Wohlgeborne, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge und Beste, auch Edle, EhrenBeste, Grosachtbare und Hochgelahrte: Gnädiger Graf, Gnädige, auch Hoch- und Großgünstige Herrn etc.

Daß Eure Hochgräfliche Gnaden, auch Hoch- und Wohl-Edle Gestr. und Hochgelahrte Günstigen Unser, Bürgermeister und Rath auch gesamter Evangelischer Vierdter Theil.

DD 2

Ge-



1647.  
April.

Gemeinheit zu Minden, sub. dato 31. Martii, dieses zum end laufenden 1646. Jahres, unterdienslich übergebenes Memorial bey den allgemeinen Friedens-Tractaten, gnädig, Hoch- und Großgünstig aufgenommen, auch ad Dictaturam kommen lassen, davor sagen wir unserer Schuldigkeit nach, unterthänigen und dienslichen Dank; Gleich wir nun ferner höchst darob erfreuet, daß die Mediat-Ritterschafft, Städte, Communen, und Unterthanen, so unter Catholischer Obrigkeit sesshaft seyn, ihres Exercitii Religionis Augspurgischer Confession, und ander Freyheit halber mehr, bey den Gravaminibus Evangelicorum, præsertim *Articul. 3. Vorschlag Mediorum ad Gravamen 3. §. 1. & 2.* nicht allein gnugsam in consideration gezogen, und weiters in tractatu ipso, insgemein verwahret werden wollen, sondern auch nebenst andern sonderlich gravirten Städten, die Stadt Minden, mit ihrem freyen Exercitio Religionis in Kirchen und Schulen, vermöge gemeinen Voti, und Vorschlags Evangelicorum §. Wann die Fürstlichen und Graflichen Häuser *ic.* Item Evangelischer Endliche Erklärung §. 2. specificè denen Actis eingerichtet, und zum Instrumento Pacis gebracht werden solle; so seyn wir dannoch nachgehends zum theil bestürzt, indeme die Kayserlichen und die Catholische Stände in ihren weitern und Endlichen Compositions-Vorschlägen in puncto Gravaminum, *Artic. 3.* die vier Stifter, Halberstadt, Verden, Osnabrück und Minden specificè ausgeschlossen, und in ihrem ultimo quasi Pacis Instrumento, mit stillschweigen ganz vorbei gangen, und hingegen die gemeine Regulam in §. Was diejenige Unterthanen *ic.* sehen, daß jedes Ohres Catholico Magistratu, ratione Territorii & Superioritatis, daß Jus Reformandi Vasallos & subditos, frey zustehet, und falls die Unterthanen sich der Reformation nicht untergeben wollen, sie alsdann nicht zu gedulden, sondern necessitate legis emigriren müssen, jedoch mit dieser angehängten limitation: wofern dessentwegen vor diesem, zwischen Reichs-Ständen und derselben Unterthanen sonderbare Vorkommniß und Bedingen (wie Gott Lob zu Minden zwischen den Bischöffen, und privilegirten Stadt Minden, in Compactatis & Reecessibus, wie hierunter ausgeführet werden soll, vorhanden seyn) wären aufgerichtet worden, selbige auch noch fürters unverbrüchlich gehalten werden solten; woraus dannoch der armen Evangelischen Unterthanen Bewissens-Beschwerung und künfftiges Elend klar vor Augen gestellet wird.

1647.  
April.

Stehet demnach denen Evangelischen Rdnigen, Churfürsten, Fürsten, Grafen, Freyherrn, Reichs-Städten und gemeinen Christlichen Eynungs-Ständen, und den hohen ansehnlichen und hochverständigen Herrn Abgesandten, wohl zu betrachten, ob ex belli radio, & quorundam commodo, Friede zu schließen, und die Evangelischen Mediat-Stände, Ritterschafft, Communen, und arme Unterthanen, welche die Krieges-Last am meisten getragen, und Guth und Bluth herschießen müssen, unter der Endwehr- und Beraubung des einmahlerkandten Evangelii und seligmachenden Lehr, dann sie mit Weib und Kindern in betrübtes Exilium nicht gehen könnten, zu deseriren und zu hinterlassen seyn, da dann Jesus Christus für den Armen so wohl, als für den Reichen, sein Bluth zur Erbsung vergossen, und wir allesamt auß einem Kelch trincken, auch am Jüngsten Gericht, da ein jeglicher Mensch von seinen actionibus & consiliis humanis Rechenschaft geben muß, kein Unterschied, quoad Status Immediatos vel Mediatos seyn wird, auch die humana regula; *ejus est Religio, cujus est Regio*, daselbst nicht mit entschuldigen will, nachdem die Religio in Gottes Wort bestehet, und Himmel und Erde des Herrn seyn, der alle Menschen will selig haben, und kein einziges Schäflein, von seiner himmlischen Heerde verliessen, oder verwerffen lassen. Da auch die Mediat Status Evangelici, als Ritterschafften, Städte, Communen und Unterthanen, ihrer Religionen halber, wieder vertrieben, und zur Verfolgung in die rapsale gegeben würden, so bliebe immermehr die Ursache des Krieges, und wäre kein beständiger Friede, wieder die Catholische, heym Passawischen Vertrag, Anno 1552. und Religion-Frieden Anno 1555. gehabte Intention Kayfers CAROLI V. wie auch solcher scopus & principalis finis bey diesen Tractaten annoch incendiret wird, nimmermehr zu hoffen, dann, conscientis dominari soli Deo competit, und was für diffidia & calamitates,

de-



1647.  
April.

devastationes, depopulationes, & onerationes totius Germaniæ nunmehr bey 130. Jahren hero aus den Religion-Zwang und Verfolgung der Evangelischen, sowohl der Mediatorum als der Immediatorum Statuum, ohne Unterschied entstanden, solches bezeugen die Historien und werden es so viel 100000 Millionen Seelen an Jüngsten Gericht, da dann der unschuldigen Bluth von der Hand des schuldigen gefordert werden wird, beklagen; deswegen von Gott dem Allerhöchsten zu bitten und zu wünschen ist, das er seine göttliche Stimm: *Pax sit vobiscum!* in aller Catholischen und Evangelischen Potentaten Herzen dermahleinst hören lasse und den Kriegen steure; denn Er am besten weiß und vermag, seine wahre Kirchen zu erhalten, welchen allgemeinen Frieden wir Bürgermeister, Rath und Gesamte Evangelischen Gemeinheit zu Minden, durch unser Christliches embsiges Gebeth, zu erlangen hoffen.

1647.  
April.

Und solte je, propter Majora Vota & pluralitatem Votorum (da es sonst heisset, in Gewissens-Sachen hilft kein überstimmen) ein Unterscheid der Immediatorum & Mediatorum Statuum verbleiben, und denen Mediacis, Ritterschafften, Städten, Communen und Unterthanen unter Catholischen Obrigkeiten gefessen, das Exercitium Religionis Augspurgischer Confession, wieder alles verhoffen, nicht gelassen werden wollen: So tragen wir Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, dennoch sowohl zu Ihrer Kayserlichen als Königlich zu Schweden Majestät, Majestät, auch zu allen Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen, Reichs-Städten und sämtlichen Ständen des Heiligen Römischen Reichs und Dero Hochansehnlichen Plenipotentariis und Bottschaften, dieß festigliche Vertrauen, Sie wolten respectivè allernädigst und gnädig, die Stadt Minden mit ihrem freyen exercitio Religionis Augspurgischer Confession, samt Ihren einhabenden Kirchen und Schulen, auch allen andern Privilegien, Gerechtigkeiten, Gebräuchen, Statuten und üblichen Rechten, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, Spiritualibus & Secularibus, nominatim & specialiter dem Gemeinen Instrumento Pacis einverleiben, und sie des gemeinen Frieden-Schluß effect, gleich den Immediatis Statibus Evangelicis, durch solche special-Berwahrung, perpetuulich genießen lassen, und zwar aus folgenden erheblichen motiven und beständigen Ursachen:

Daß 1) wie die Evangelische Fürsten und Christliche Einigungs-Stände das Licht des wahren Evangelii anfänglich Anno 1517. wieder hervorleuchtend gesehen, und die Predigten nach Gottes Worte und der Prophetischen und Apostolischen Lehre erkannt, hat auch alsbald im Anfang Anno 1529. die Stadt Minden, jure Magistratus (massen Sie keine merè Principalis, sondern eine uralte freye Sachsen-Stadt, so von CAROLO MAGNO und Rege WIDEKINDO, auch andern nachfolgenden Kaysern und Bischöffen, mit stattlichen Regalibus, Privilegien, Exemptionen und Juribus begnadiget und bestätiget worden, auch mit ihren Bischöffen sonderliche Compactata gehabt, und also der Bischöfflichen Obrigkeit, nicht omnimodo subject, sondern certo respectu, salvis suis Privilegiis & Juribus, Consuetudinibusque in Secularibus & Ecclesiasticis, die Landesfürstliche Jurisdiction und Superiorität allein erkennet, wie solches in unsern ad Acta publica gebrachten Memorial de dato d. 31. Martii Anno 1646. specialius deduciret ist,) solche wahre Religion in ihren Pfarr-Kirchen und Schulen zu St. Martini, St. Simeonis, Divæ Mariæ und Pauliner Kirchen, öffentlich ohne einige bescheinliche contradiction, sondern vielmehr mit permission des damahligen Catholischen Administratoris Francisci, Grafens von Waldeck, (massen Ihre Bischöffliche Gnaden der Stadt Minden Privilegien, Sitten und Gewohnheiten generaliter nachgehends unter Hand und Sigul, in zweyen Briefsen, einer am Mittwoch nach Jacobi Apostoli, der andere am Montag nach Vincula Petri gegeben, Ao. 1535. confirmiret, und noch darzu ein Privilegium Exemptionis von aller Schagung gnädig ertheilet) introduciret und durch Bestand der Heil. Dreysaltigkeit, bis auf heutige Stunde, an die 118. Jahr lang, unverrückt behalten, und noch in queta possessione vel quasi hat.

Dd 3 Zu



214 Westphälischer Friedens-Handlung

1647.  
April.

1647.  
April.

Zu dessen erlaubter defension auch 2) die Stadt Minden (welche ohne das / ihrer damaligen populosität und vorhin mit den benachbarten Fürsten, Grafen und Städten gemachten Unionen wegen, gute Kräfte gehabt, und viel vermocht) in die Christliche Einung, Verstand und Verbündniß, mit Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten Johann Friedrichen zu Sachsen, Land-Grav Philipp zu Hessen, und anderer Religion-Verwandten Ständen, (worben keine distinctio Mediatorum & Immediatorum gewesen) getreten, ihr eigen Volk zur Defensions-Expedition geschicket, einen eigenen Consiliarium bellicum, in Consilio militari, bey den Generalen im Felde gehalten, ihren Anschlag und gemeinen Pfenning allemahl beygebracht, zu den gemeinen Convent und Reichs-Tagen respectiv nachher Nürnberg, Speyer, Schwabach, Augspurg, Schmalkald, Franckfurth, Eisenach, Arnstadt, Braunschweig, Raumburg, Ulm und andern Orten, beruffen worden, und daselbst entweder persönlich, oder durch ihre Abgeordnete und Bevollmächtigte, erschienen, und vor einen Standt der Religion-Verwandten, gleich den höchsten, quoad Religionis negotium, geachtet worden, auch dadurch der Cadawischen und Wiensischen Verträge, wie nicht weniger des zu Nürnberg, Anno 1532. Dienstag, nach Maria Magdalena, ist gewesen der 23. Julii (vid. HORTLEDERVM Cap. X. Lib. I. SLEIDANUM Lib. 8.) gemachten Fried- und Stillestandes fähig worden, dieses Inhalts: Daß von wegen der Religion niemandt sollte angehalten werden, bis auf ein Concilium, oder, so lang die Stände des Reichs ein ander Mittel, solchen Zwietracht hinzulegen, möchten finden: Wobey Ihre Kayserliche Majestät sub dato Regenspurg den 2ten August. Anno 1532. (HORTLEDERVS Lib. I. c. 11.) expresse befohlen, daß alle gerichtliche Sachen hinweg, so der Religion halber angefangen, eingestellet, und forthin wieder die Protestirende (worunter die Stadt Minden speciatim mit gewesen) keine vorgenommen werden im Fall aber dawieder etwas geschehe, daß selbige nichtig und unkräftig seyn sollte, dahingegen die Protestirende Dienst und Hülffe wieder den Türken zu leisten versprochen, welche auch erfolget, und die Stadt Minden ihre Quotam darzu beygebracht, und ihren Strang mit gezogen, massen die Stadt absonderlich dießfalls, bey und neben dem Bischoff, in allen Reichs-Matriculn, mit diesen Worten: **Stift und Stadt Minden** sehet, und vom Bischoff als eine pure subjecta Municipalis Civitas, oder gemeine Land-Stadt, nicht collectiret werden kan.

Und als 3) wieder obige Verträge und Stillestand, auf Anruffung des Cleri Secundarii zu Minden (Episcopus & Clerus Primarius, so niemahln der Stadt Minden das exercitium Religionis in controversiam gezogen, haben jedesmahl ihren hohen Thum, nebenst dem exercitio Catholicae Romanae Religionis, unangefochten behalten, massen auch sie die Thum-Herrn, wie nicht weniger, der Clerus Secundarius, die Münche in St. Simeonis-Kloster, und die Canonici zu St. Martini und St. Johannis-Kirche ihre Predigten, Missas und horas Canonicas, auf die heutige Stunde noch geruhig celebriren) die Camerales zu Speyer, super praetenso spoliis, wieder die Stadt Minden, Mandata de restituendo sub pena Banni zu erkennen sich unterstanden, hat Ihre Kayserliche Majestät CAROLUS V. auf eine an sie deswegen absonderlich geschickte Abschiedung in Italien, (SLEIDANVS Lib. 10. pag. mibi 224. Lib. 9. pag. 198.) an das Cammer-Gericht ein Rescriptum Inhibitorium Anno 1538. ergehen lassen, und wie solches die damalige, contra omnes & singulos Protestantis Evangelicos acerbissimo odio inflammati Camerales Allessores wenig geachtet, sondern, non obstantibus exceptionibus recusationis Fori & Judicis suspecti, welche durch der Stadt Minden, und sämtliche Einungs-Stände in Camera bestalten communem Procuratorem vorgebracht und erheblich erwiesen, de facto (salvo honore supremorum Judicium) fortgefahen, und die Stadt Minden am 9ten Octobris Anno 1538. in Bannum ex contumacia declariret, so ist weiter darauf erfolget, daß eodem Anno, den 13ten Tag Octobris, Ihre Churfürstliche Durchlauchten, Johann Friederich zu Sachsen, in der sämtlichen Einung- und Christlichen Bunds-Verwandten Nahmen, eine öffentliche Schrift in



1647.  
April.

in Druck ausgehen lassen, dahin schließend, weils die Camerales keinen Frieden er-  
 leiden möchten, und von ihnen (Protestirenden) aus rechtmäßigen Ursachen verworfen  
 worden, nichts desto weniger dieselbe halstarrig fortführen, und neulich die von  
 Minden, ihre Bunds-Verwandten, in die Acht erkläret hätten, so ermahnen und bät-  
 then sie alle Fürsten und Stände, daß Sie dasselbige Urtheil für unbillig halten, und sich  
 zu einiger Gewalt nicht bewegen lassen wolten; dann wo das nicht geschehe, und dem Ur-  
 theil nachgesetzt werden solte, könnten sie alsdann auch ihren Bunds-Genossen (i. e. de-  
 nen von Minden) nicht lassen unrecht geschehen. *SLEIDANVS dicto Lib. 12. pag.*  
*mibi 26. HORDLEDERVS von denen Ursachen des teutschen Krieges Lib. 7.*  
*Cap. 19.*

1647.  
April.

Mittlerweil dannoch 4) die Stadt Minden bey der Possession vel quasi ihres  
 exercitii Religionis, auch Kirchen und Schulen, samt allen Privilegien und Stadts-  
 Gerechtigkeiten verblieben, und ist von Ihro Kayserlichen Majestät CAROLO V.  
 sub dato Speyer, den 28ten Jan. Anno 1541. diese Mindische Acht, und der ganze,  
 von der Cleristen zu Minden angestellte Proceß, mit Vorbewußt, Besiehung, und Ein-  
 rath und Wissen der Geistlichen Ständen (quorum verborum virtutem urget &  
 exponit *ALCIATUS L. 5. Cons. 132. n. 20.*) biß auf den Reichs-Tag zu Regen-  
 spurg, und so lange nicht ein anders verabschiedet würde, suspendiret worden, aus diesen  
 specific nachgesetzten Ursachen, his verbis: „Dieweil für Augen und sich scheinbahr-  
 lich erzeigete, wo mittler Zeit unsers angehesten Reichs-Tages, zu wüthlicher  
 Bollenziehung der berührten (Goslarischen und Mindischen) Acht und Processen  
 mit der That fortgeschritten werden solte, daß mercklicher beschwerlicher Unrath (hanc  
 causam impulsivam & finalem iustissimam vocat *ALCIATUS L. 5. Cons.*  
*132. n. 4.*) und Weiterung, Krieg und Blutvergießen im Heiligen Reich gewiß-  
 lich daraus erfolgen, und der mehrere Theil der Stände und vornehmen Glieder des  
 Reichs, ohne welcher Zuthun auf gedachten unsern Reichs-Tag, zum Beidluß der  
 Handlung schwerlich gegriffen werden, sich durch solche wüthliche Execution der  
 (Goslarischen und Mindischen) Acht und Urtheil, oder aus Fürsorge der Gegenwehr und  
 Überfallens, oder in andere Wege, unter dem Schein der hangenden Rechtfertigung,  
 anheim halten, wie sich dann derselben albereit etliche vernehmen lassen, in diesen Fall,  
 ihrer und ihrer Mit-Verwandten Nothdurfft nach, in Gegen Rüstung zu stellen, und  
 der Defension zu erwarten, waraus zuletzt nichts anders folgte, dann daß unser ange-  
 setzter Reichs-Tag seinen Fürgang nicht gewinnen, und also die Religion, und andere  
 notwendige Sachen, darangemeiner Christenheit, und insonderheit dem Heiligen  
 Reich Teutscher Nation, zum höchsten gelegen ist, dadurch verhindert und zer schlagen  
 würden, vid. post *HORDLEDER von Ursachen des teutschen Krieges Lib. 4.*  
*C. 38.* Beilage sub Lit. A. wie auch folgendes über, daß die Evangelische Protesti-  
 rende unmittelbahren Stände den, zu Regensburg Anno 1541. gemachten Reichs-  
 Abschied nicht unterschreiben wollen, bis CAROLUS V. Römischer Kayser, auf der  
 Augspurgischen Confession- und Religion-Verwandten Stände (worunter die Stadt  
 Minden auch begriffen) Anhalten und unterthänigste Bitte, eine absonderliche Decla-  
 ration am 3. Septembris besagten 1541. Jahres herausgegeben, dieses Inhalts: Daß  
 der Reichs-Abschied von denen gesamten Augspurgischen Confessions-Ver-  
 wandten Ständen (sive sint Mediatilive Immediati) auch von denen Sa-  
 chen, so der Religion anhängig, denen Evangelischen mit zum besten verstan-  
 den werden solle, wie solches das, im Chur-Sächsischen Archiv befindliches Ori-  
 ginal, und die von der Universität Wittenberg vidimirte Copie, bezeugend sub Lit.  
 B. answeist. Und ist solches factam in gedachten Reichs-Abschied de Anno 1541.  
 §. Und damit ic. his verbis verwahret: Und damit im Heiligen Reich teut-  
 scher Nation mittlerweile Ruhe, Friede und Einigkeit gepflancket und erhal-  
 ten werden möge; So meynen und wollen Wir, hiemit ernstlich befehlend  
 daß der Nürnbergrische Fried-Stände (worunter sowohl die Mediatil als Imme-  
 diati notorie begriffen seyn) welcher hiebvor aus hochwichtigen noth-bedräng-  
 ten Ursachen, die dazumahl vor Augen gewest, und den jezo vielmehr vor-  
 mehr



1647. April. mehr vorhanden seyn, dem Heiligen Reich teutscher Nation zu Wohlfarth gerichtet ist, bis zu Ende eines General-Concilii oder einer National-Verfam- lung, oder so der keines seinen Fortgang erreicht, auf nächst- künftigen Reichs-Tag, wie obgemeldt, in allen seinen Punkten und Articuli, von allen Theilen festiglich und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden soll, und nun hinführo an, in der Religion- und Glaubens-Sach, auch sonst kei- ner andern Ursach halber, wie die Rahmen haben möchten, niemahls hoher oder niedern Standes den andern, bis zu Endung obgemeldtes gemeinen oder National-Concilii, oder künftigen Reichs-Tages befähden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen oder belangen solle ic. wie auch folgenden Reichs- Tag zu Speyer, Anno 1544. die Mindische Acht suspendiret geblieben, his verbis: Und sollen die Goslarische und Mindische Acht, laut unser und unsers lie- ben Bruders, des Römischen Königes, Verwilligung, suspendiret seyn und bleiben.

1647.  
April.

Und obzwar 5) die Stadt Minden Anno 1547. (wie in vorigen 1546. Jahre, Chur-Fürst Johann Friederich zu Sachsen, der Evangelische Feld-Herr, gefangen war,) von Ihro Kayserlichen Majestät in Nieder-Sachsen geschickter Armée, belagert worden, und sie sich den 9ten Febr. besagten 1547. Jahrs, durch Accord auf Gnad und Ungnad ergeben, und mit Eröffnung der Thoren, Kayserliche Kriegs-Knecht in die Stadt nehmen müssen; so hat dennoch weder der Feld-Herr, oder die pro tempo- re Bischof und gegenwärtiges Thum-Capitul, (so die Erb-Herrn des Stiffts Minden, Sede Vacante repräsentiret) die Stadt an ihrem Exercitio Religionis Augustanae Confessionis im geringsten actu nicht turbiret, vielweniger denen Evangeli- schen Bürgern, welche damahls in ihrer Macht und Gewalt waren, ihre Pfarr-Kir- chen und Schulen abgenommen, und selbige dem Clero Secundario nicht eingeräu- met, sondern ist die Stadt Minden absque contradictione, vel judiciali oppo- sitione Episcopi & Capituli Mindensis, bey der possession vel quasi ihres Ex- exercitii Religionis, in ihren Kirchen und Schulen immerfort geruhig verblieben, wie dann auch in obgedachten Accord bey der Mindischen Belagerung, da sie für Ihro Kayserliche Majestät Feinde geachtet werden wolte, im Rahmen Ihrer Kayserli- chen Majestät ausdrücklich ihrer Freyheit halber versichert worden, mit dieser Clau- sul: Und zum 7ten und letzten, sollen die von Minden, bey allen ihren Pri- vilegien, Bräuchen, Sitten und Gerechtigkeiten, ohngehindert bleiben, der mehr zu gewarten, und in Gnaden erhalten werden, laut Beylage sub. Lit. C. massen daraus der Kayserliche Feld-Herr, und die bey ihm seyende Commissarii, de- nen Burgermeister und Rath der Stadt Minden, ihre Stadt-Schlüssel wieder gege- ben, alles Krieges-Volk abgeführt, und sie in ihrer Possession vel quasi omnimo- dae libertatis wieder gesetzt und confirmiret, und hat die Stadt Minden über das von Ihro Kayserlichen Majestät ein stattliches Ausöhnungs-Documentum, cum Confirmatione Privilegiorum, Jurium, Statutorum & Consuetudinum, in optima forma, zu Augsburg den letzten Tag Augusti Anno 1547. datiret, erlanget.

Und wiewohl 6) des andern Jahres Anno 1548. der Clerus Secundarius zu Minden, sich unterstanden, in praedictum suspensi Banni & factae Inhibitionis Camerae Spirensis, am Kayserlichen Hoff pro restitutione praetensi spoli, etli- cher abgenommener Mobilien, auch ihnen nominatenus nicht, sondern der Stadt zustehenden Pfarr-Kirchen, suppliciret, auch damit so viel erhalten, daß alles, was an Mobilien bey den Mindischen Bürgern zu finden gewesen, so den Geistlichen zuge- höret, ihnen laut ihrer Vollmacht, restituiret und ausgefolget worden; so ist dan- noch die Stadt bey ihren Kirchen und Schulen, worinn die Evangelische Lehre Anno 1529. jure Magistratus introduciret, beständig fürters verblieben; bis daß solches Evangelische Wesen und Streit, wegen der Freystellung der Religion, den 2. Augusti Anno 1552. durch Gdttliche Gnade, zu Passau dahin verglichen, daß kein Theil der Catholischen oder Evangelischen Ständen und Religion-Verwandten dem andern, der

Re-



1647.  
April.

Religion oder vorgegangenen Reformation halber, weiter befähden und bekriegen, sondern jedweden in dem Stande und Religions-Exercitio, worin er sich tempore Transactionis befunden, ruhig gelassen, und alles zum gemeinen Concilio verhöben bleiben solle.

1647.  
April.

In welchem Passauischen Vertrag 7) wie auch in dem darauf Anno 1555. erfolgten Religion Frieden, sowohl die Mediaci Status, Communitates & Civitates privilegiatae, (sonderlich die, in solcher Evangelischer Religions-Verbindung nominatum & Specificae, wie Minden, mit gewesen, und solchen Passauischen Vertrag und Religion Frieden zu wege bringen helfen,) als die Immediati Imperii begriffen seyn, wie in den sub Lit. D. & E. bekommenden ausführlichen Bedencken zu erschen ist, und weisen es ipsa verba Transactionis Passaviensis genugsam aus, in §. Und mittler Zeit 2c. Item §. Belangend diejenigen 2c. verbis: Und gemeiniglich alle und jede andere Hohes und niedriges Standes, item §. Und wie 2c. verbis: auch alle diejenige, so Uns in dieser Krieas Übung zugerhan und verwandt gewesen. Item §. Wann nun der Churfürst zu Sachsen 2c. verbis: Für sich und alle ihre Mitvereinigungs-Verwandten 2c. in fine, wie nicht weniger solche Intencio, daß nemlich die Mediaci Status im Religion Frieden mit eingeschlossen seyn sollten, ex causis impulsivis & finalibus des Religion Friedens erhellet, præsertim in §. Doch sollen 2c. item Diweil aber ertliche Stände 2c. item §. Es soll auch kein Stand 2c. zu schließen, auch sonderlich der Mediatorum inclusio Specifica auß der, sub dato den 24ten Febr. Anno 1555. ertheilter und den Ständen Augspurgischer Confession zugestellter Declaration FERDINANDI I. zu lesen ist. Und ob zwar selbige Declaratio Ferdinanda (worvon das Original bey der Churfürstlich Sächsischen Canselen in guter Verwahrung ist, und von Ihro Churfürstlichen Durchlauchten, und den zu diesen Friedens Traktaten Hochansehnlichen Herrn Abgeordneten den sämtlichen Evangelischen mittelbahren Ständen und Unterthanen zum besten, ihren Conscientien nach, wohl wird allegiret werden) ob majora Catholicorum Vota nachgebends den gemeinen Reichs-Abshieden nicht einverleibet werden wollen, wiewohl die Evangelische Mittelbahre Stände, stets darauf steif gedrungen, und genugsam prætestando sich dagegen verwahret, auch ihre possession vel quasi ihres Exercitii Religionis Augustanae Confessionis, und was deme anhängig in ihren Kirchen und Schulen (wie Minden in specie auch gethan) continuiret, und sich davon nicht abtreiben lassen.

Und ist 8) sonderlich hie zu mercken und zu wissen, daß die Stadt Minden, niemahl wegen des Exercitii Religionis Augustanae Confessionis, an sich einige special contradiction, sondern haben allemahl die Mindische Regalisirte Catholische Bischöffe, deren an der Zahl 4. gewesen, (benamtlich: Franciscus, Comes de Waldeck, Postulatus Anno 1535. Georgius Dux Brunsv. & Luneb. Postulatus Anno 1554. Hermannus Comes Holfatia & Schauenburg, Postulatus Anno 1567. & Antonius Holfatia & Schauenburgii Comes, Postulatus Ao. 1587.) Ihro Ihro Kaiserliche Kaiserliche Majestät Majestät Decreten, Rescripten, Erinnerungen, Schreiben, Schickungen und Commissionen de dato den 7. Octobris, Anno 1555. item den 15. Martii Anno 1557. Ratisbona, item den 19. August. Anno 1559. Augusta Vindelicorum, item den 30. Martii Anno 1566. Augusta Vindelicorum verbis: Es erfolge 2c. item den 25. und 28. Augusti. Item den 10. und 12. Octobris Anno 1576. item den 28. Martii. item den 28. Martii Anno 1589. Inhalts, ut propter Augustanae Confessionis doctrinam atque fidem, Principes ac Ordines, neminem totius Imperii, quoquomodo violent, nec ad deferendam religionem suam, ceremonias atque leges, quas in sua ditione jam instituerunt vel posthac instituent, Confessionis Augustanae loci, mandatis aut aliä quavis ratione cogant, neve contempnant etiam, donec Christianae fidei unione omnia componantur, sich in Gnaden gegen die Stadt Minden, gemäß verhalten.

Dierdter Theil.

Ee

Wie



1647.  
April.

Wie dann auch 9) unter dem angenommenen Exercitio Augustanae Confessionis, Ihre Kayserliche Majestät *CAROLVS IV.* Anno 1552. ein sonderliches Privilegium über die freye Schifffarth auf der Weser, niedwärts Bremen, bis in die offene See, und Ihre Kayserliche Majestät *RVDOLPHVS II.* Anno 1589. das Privilegium de non Arrestando, der Stadt Minden conferiret, und selbige der Imperator *MATTHIAS* Anno 1614. und folgendes Ihre Kayserliche Majestät *FERDINANDVS II.* solche Privilegia nebst andern Rechten und Gerechtigkeiten, Statuten und Gewohnheiten, auch was die Stadt wohl hergebracht und in possessione vel quasi hat, generalissime nicht allein confirmiret, sondern über das, eine starke Salvaguardiam, sub dato Wien den 24. Martii Anno 1627., und Auream Bullam über die Staffel-Gerechtigkeit oder das Jus Emporii sub dato Wien am 12. Augusti, und ein perpetuum Caesareum Prosectorium, respectivè sub pena 60. ja 100. Marcß Löthiges Goldes, auch sub pena Banni im geringsten selbige nicht zu violiren, gnädig ertheilet, laut Beylage sub Lit. F. G. H. I. K. Wie nicht weniger die Catholische selbst, als *Episcopus Franciscus* Anno 1532. da eben neulich die Stadt Minden ihre Kirchen reformiret gehabt, *Episcopus Georgius Dux Brunsvicensis & Luneburgensis* Anno 1556. nebenst einer Expectanz Lehen-Güthere zu conferiren, Anno 1560. *Episcopus Hermannus*, Anno 1573. *Episcopus Henricus Julius Dux Brunsv. & Luneb.* Anno 1584. *Episcopus Antonius* Anno 1587. mit einverleibter Confirmation Reecessus de Anno 1581. daß die Geistlichen zu Minden, auf der Freyheit keinen Wein-Zapfen zu halten, berechtiget seyn sollen, nebst weiter gnädiger Concession, von Ihrer Kayserlichen Majestät einen halben Zoll auf der Weser zu impetiren, de dato den 21. Octobris Anno 1593. auch nachgehends der lezter Anno 1631. verstorbene Evangelische Bischoff, *Christianus Dux Brunsv. & Luneburgensis*, Anno 1618. und schließlich Ihre Freyherrliche Gnaden, *Frang Wilhelm*, Bischoff, alle Stadt-Privilegia, Sitten und Gerechtigkeiten, ehe dann Ihre Freyherrliche Gnaden geschuldigt worden, den 24. Julii 1632. laut sub Lit. L. confirmiret und bestätiget.

1647.  
April.

Es haben ferner 10.) die pro tempore Bischöffe, auch die Catholischen Duhnherrn, nebenst denen Evangelischen (welche dann zugleich mixtim allezeit ad Capitulum zu Minden admittiret worden) mit der Stadt Minden, propter diversitatem Religionis, hiebedor in keinen Widerwillen geleeht, sondern gleich ihre Antecessores in Anno 1346. 1369. 1383. 1398. von 1465. vorhin gethan, also auch sie hernacher, respectivè in Annis 1525. 1581. und 1595. sichere Uniones und Verbindnissen mit der Stadt Minden eingegangen und in guter Correspondenz geleeht,

Wie dann 11.) zwischen dem pro tempore Fürsten und Herrn, Herrn *Hermann*, Postulirten und verordneten auch bestätigten Administratoren des Stiffts Minden, auch Herrn Dohmproben, Dechant, Senior und Capitul auch andere Verwandten der Duhm-Kirchen, als Clerum Primarium, und Abt, Prior und Convent des Stiffts S. Mauritii und Simeonis, Probst, Dechant, Senior, und Capitul, auch andere der Clerisei verwandte beyder Kirchen St. Martini und Johannis, als Clerum Secundarium, eines, und der Stadt Minden andern theils, den 15ten Aprilis Anno 1573. (& ita post Transactionem Passaviensem & Pacem Religiosam, da die Stadt bereits in geruhiger Possession vel quasi des freyen Exercitii Religionis juxta Augustanam Confessionem, 44. Jahr lang gewesen, und ihre Kirchen und Schulen gebraucht) ein beständiger Vergleich und Recces zu Lübeck getroffen, und allerseits respectivè bey Fürstlichen Ehren, Treu und Glauben an Eides Stadt, sub expressa renunciacione aller Exception, Exemption, Privilegien, Indulten, Rescripten, Beneficien, alten und neuen, so den Herrn Bischoff und die Catholische Clerisey, in einigerley Wege hingegen schügen könten, für sich und ihre Successoren ewig und erblich zu halten, angenommen, unterschrieben und besiegelt worden; bey welcher Tractation, Beredung und Schluß, das Exercitium Augustanae Confessionis & Religionis, auch die Kirchen und Schulen, deren die Stad in Possession vorhin



1647.  
April.

vorhin gewesen, und noch seyn, mit keinem einzi- gen Worte gedacht, oder in contro- versiam gezogen, sondern vielmehr die Stadt Minden, in solchem ihrem Exercitio, welches sie in ihren Kirchen und Schulen gehabt, ausdrücklich confirmiret und bestä- tigt, indem Bischoff und Clerus alle diese begehret, daß Evangelische Mindische Predicanten ihr Schelten auf den Cangeln bleiben lassen möchten; welches dann also verabredet und geschlossen, wie nachfolgender §. lautet: „Als auch geklaget, daß die „von Minden zulassen, daß ihre Prædicanten auf der Cangel, wieder des Heiligen „Reichs Constitutionen, die Herren des Dom Capituls und ihre Verwandten, ihres „Gefallens lästern, und die Zuhörer gegen sie und die ihrige mit verbotener Aufrühr „erwecken, dadurch dann aller friedlicher Wohlstand in höchste Gefahr gesetzt werde: „die von Minden aber, daß solches ihr Befehl nicht sey, aber daß sie den Prædican- „ten nach dem Wort Christi und seiner Lehr zu predigen befohlen hätten, angezeigt; „da nun sie die Herren des Dom-Capituls ungebührlich lästern und die Zuhörer gegen „sie und die ihrige, mit verbotenen Aufrühr zu erwecken, unterstützten, und sie dessen er- „innert würden, daß sie dann Erbiethens, gebühlich Einsehen zu thun; So haben „die gemeldte Unterhändler dahin gehandelt, so desselben hiebevot etwas geschehen, „daß dasselbe abgehandelt, die Regierung zu Minden schuldig seyn sollte, ihren Prædi- „canten mit Fleiß anzuzeigen, sich allerhandt aufrührischen Predigten, auch lästerlichen „Worten zu enthalten, und sonst ihren gebühlichen Predigten, vermöge des Heiligen „Reichs Constitutionen, Religion- und Prophan-Frieden, Christlich zu gewartent, „vid. sub. lit. M. welcher Bischofflich Lübeckischer Receß Anno 1584. den 22. Junii, „am hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, per publicum Decree- „tum confirmiret, auch noch jüngsthin den 19. Julii Anno 1639. von Speyer der „Mindischen Cangel und Dom-Capitel, solchen Vergleich in allen Clausuln zu halten, „bey poen 10. Mark löthiges Goldes, gebothen worden. Wodurch je damahls Ihro „Fürstliche Gnaden der Herr Administrator *Hermannus*, auch Clerus Primarius & „Secundarius Catholicus, gnugsam, nicht allein agnosciret, sondern auch in vim „jurato riaz transactionis, ewig und erblich concediret, daß die Stadt Minden mit „ihren Predigten und Lehren, in Kirchen und Schulen, in- und unter dem Religion- und „Prophan-Frieden und Reichs-Constitutionen mitgehören.

1647.  
April.

Wie auch 12) weiter, zwischen bemeldten confirmirten Catholischen Bischoff *Hermannus*, auch Dom-Capitel und sämtlicher Clerus dafelbst an einem, und der Stadt Minden, respective an andern Theil Anno 1581. Montags nach Gorgonii Martyris, welcher war den 1ten Septembr. ein andermahliger, beständiger, endlicher und ewiger Vertrag aufgerichtet, worinne der Stadt Minden ihre Jura, und alles, was sie in possessione vel quasi hergebracht, confirmiret worden, laut Beylage Lit. N. mit diesen Worten: „Womit aller dieser Handel im Rahmen der Heili- „gen Dreyfaltigkeit, und alle Mißverstände, so zu weiter Handlung und Cognition „nicht veranlasset, gänzlich seyn aufgehoben, verglichen und vertragen, und soll auch „dadurch unser Stadt Minden, an ihrer, von vorigen Herrn Bischöffen und unsern „Würdigen Dom-Capitel samt und sonderß habenden Privilegiis, Frey und Gerech- „tigkeit aufgerichteten Recessen und Verträgen, und alle demjenigen, so sie wohl „hergebracht, und in possessione vel quasi haben, hiemit vielmehr ausdrücklich „corroboriret und befestiget seyn und bleiben.

Wassern auch 13) notorium, und an seiten der Catholischen unläuglich, daß die Stadt Minden die Ecclesiasticam Jurisdictionem, so an Catholischer Seiten su- spendiret worden, gleich andern Evangelischen Ständen, und der Augspurgischen Confession zuzuhanen Städten, von Anno 1529. bis hiezu, seynd 118. Jahr lang, ge- rühlig continue exerciret, indem sie ohn einiges Bischoffs Confirmation, Præsen- tation, oder einiges Catholischen zuthun, ganz liberè ihre Evangelische Prediger (deren bis dato an der Zahl 39. seyn, benanntlich in *St. Martini*-Kirchen: Herr *Nicolaus Krage*, Herr *Gerhard Omichen*, Herr *Doctor Dreher*, Herr *Ludolph Hugo*, Herr *Dierdter Theil*.



1647. Herr Diederich von Braunschweig, Herr Diederich von Lüdersen, Herr Hermann  
 April. Hudig, M. Johann Walpaum, Herr Otto Fabricius, M. Johann Wagener,  
 Herr Otto Koch, Herr Heinrich Nisius, Herr Gothofredus Heshusius, Herr  
 Reinerus Buschius, Herr Licentiarus Hermannus Elertus. In St. Marien  
 Kirchen: Herr Johann Marcking, Herr Cord Hensick, Herr Cord Wiedemann,  
 Herr Albrecht Nisius, Herr Johann N. Herr Johann Montanus, Herr Wilhelm  
 Nisius, Herr Ludolph Breiting, Herr Johann Stichfort, Herr Bernhard Schries-  
 fer, Herr Heinrich Bogelmann, Herr Werner Müller, Herr M. Jonas Edler. Zu  
 St. Simeon: Herr Johann Fischschalek, Herr Johann Padeberg, Herr Lucas,  
 Herr Heinrich Love, Herr Heinrich Roscamp, Herr Lucas Wahrholt, Herr M. Hen-  
 ning Ludovici, M. David Ludovici) wie auch ihre Mindesche Rectores und Col-  
 legas Scholæ jedesmahl vociret und von den Ihrigen salariret, Kirchen-Räthe an-  
 geordnet, Diaconos elegiret, Küster und Organisten bestellet, gedruckte Kirchen-  
 Gebrauch die Sacramenta administriren lassen, Ehe- Streitigkeiten und andere  
 Geistliche Gerichts-Sachen decidiret, Buß-Beth- und Fast-Tage nach ihrer eigenen  
 Anordnung gehalten, Kirchen und Schulen in Bau und Besserung wohl versehen, die  
 Cæmeteria & Sepulturarum loca, in und ausserhalb der Kirchen, beobachtet, und  
 nach Begebenheiten frey angewiesen, auch dessen alles annoch die Stadt Minden in  
 viridi observantia und quieta possessione seyn.

1647.  
April.

Und obzwar 14) von den Catholischen Anno 1629. den 12. Septembr. durch  
 Versperrung der Kirchen zu St. Martini & Simeonis und St. Marien, der Stadt  
 Minden und Evangelischen Gemeinheit daselbst, ein Interemitticum præjudicium  
 de facto gemacht werden wollen, und zwar solches ope & auxilio der Kayserlichen  
 Krieges-Einquartierung, ungeachtet daß im Rahmen Ihro Kayserliche Majestät  
 FERDINANDI II. bey Einführung des Kayserlichen Präsidii den 28. Augusti Anno  
 1625. Ihre Excellenz der Herr Graff Tilly in seiner laut Beslage sub Lit. O. mit  
 der Stadt Minden aufgerichteten Capitulation, Art. 1. solches anders verabschiedet;  
 solches anders vorabschiedet, mit diesen Worten: „Haben hochgedachte Ihre Ex-  
 „cellenz bewilliget und versprochen, nachdemmahl diese Einquartierung angienge,  
 „und einmahl dahin gemeynet, daß die gehorsamen Unterthanen Ihro Kayserlichen  
 „Majestät ihren getreuen Gehorsam in der That sollen erweisen, und dadurch Ihre  
 „Majestät ihre beharrliche unterthänige devotion assecuriren, daß durch diese Bes-  
 „sagung die Stadt Minden mit nichten an ihrer Religion und Glaubens öffentli-  
 „chem Exercitio ungeänderter Augspurgischer Confession, oder auch ihrer Stadt  
 „frey- und Gerechtigkeit, oder ihren Commerciën und Bürgerlichen Nahrung, viel-  
 „weniger an Leib, Haab und Guth solle gehindert, beeinträchtigt oder gekrän-  
 „cket, sondern an allen ungehindert, wie sie dessen jezo in Besiz, sollen gelassen und  
 „darbey vertreten werden.“ So ist dennoch solch Gravamen specificum hernach-  
 „her, wie die Evangelische Armee unterm Generalat Ihro Fürstliche Gnaden, Herrn  
 Georg, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, den 30sten Julii Anno 1634. die  
 Stadt Minden öffentlich belagert, und den 13ten Novembris darauf mit Accord  
 erobert, wieder abgestellt, indem Ihro Fürstliche Gnaden die Kirchen wieder eröff-  
 net, und zu lehren, wie vorhin bey die 118. Jahr lang geschesehen, coram Notario  
 & testibus der Stadt wieder geben lassen.

Und wein also 15) die Stadt Minden nunmehr bey die 118. Jahr hero, das  
 Exercitium Religionis Augustanz Confessionis in ihren Kirchen und Schulen  
 geruhig gebraucht, und dessen in quieta possessione vel quasi ist, auch diesfalls  
 optimum titulum Præscriptionis immemorialis für sich hat, welcher im Recht-  
 ten diesfalls gültig ist, vid. HENR. ANDR. CIAN. de Pac. Relig. P. 2. probl. 9.  
 PETR. SYRING in Dissert. de Pac. Relig. Conclus. 48. post alios Dd. So be-  
 harret die Stadt Minden auch darbey billig, und muß instänfftige, fals Einigkeit  
 und Vertrauen unter der Geistlichkeit und Bürgerschaft zu Minden erhalten werden  
 soll,



1647.  
April.

soll, an ihrem Exercitio Religionis Augustanae Confessionis, und einhabenden Kirchen und Schulen, von den zeitigen Bischöffen und Catholischer Clerisey nicht graviret oder beeinträchtigt werden; es hat auch Se. Fürstliche Gnaden, der Herr Bischoff, sich allemahl seines ausgestellten Revers, Confirmationis Privilegiornm & Statutorum seu Consuetudinum (welcher ein correlatum und annexum des ander Stadt seiten hingegen practicirten homagial-Cydes ist) gnädig zu erinnern und disfalls das Exempel HENRICI IV. Regis Galliae zu imitiren: qui in eo ipso, quod Protestantibus in suo Regno quietam sedem permiserit, Rempubicam labentem fulcivisse dicitur; teste THUANO in *Prefatione*.

1647.  
April.

Die Geistlichkeit zu Minden hat auch 16) keine Ursache, neben sich die Evangelische Bürgererschaft zu Minden, wie sie dessen jeso 118. Jahr lang in continua possessione vel quasi geruhig seyn, ferner immerdar nicht zu dulden, nachdemahl sie ohne der Stadt zugehörigen Pfarr-Kirchen und Schulen, ihren eigenen herrlichen Thum, auch das Closter zu St. Simeon, und die Kirchen zu St. Johannis zu ihrem Gottesdienst frey gebrauchen, und sie den Nutzen der friedlichen Zusammenwohnung aus obigen Seculo und länger her, sonderlich bey wählenden diesen deutschen Kriege, gnugsam verspüret, indem sie (ad conscientias eorum provocando) bekennen müssen, daß an keinen Ort im ganzen Römischen Reich, da Königlich-Schwedische Guarnison gelegen, die Catholische Geistliche besser verschonet, und ab oneribus militaribus frey gelassen worden, als eben die Mindische Geistliche gethan seyn. Dann obwohl des Herrn Grafen Tserclaf von Tylli, Kayserlicher General Excellenz, bey Einführung der Mindischen Guarnison Anno 1625. ausdrücklich in der Capitulacion, so mit der Stadt gemachet, Artic. 7. laut obgedachter Beylage sub Lit. O. verordnet, daß Clerus Secundarius, gleich den Bürgern, die Krieges-Last tragen, und die Contribution von ihren Intraden und Haabseeligkeit mitbringen sollte, solches auch Juris Communis ist, indem tempore extremae necessitatis keine Privilegia Immunitatis, vel Clericorum vel Laicorum gelten, und der praxis quotidiana durchs ganze Römische Reich und in allen Bischoffsthütern, auch in Ihre Kayserlichen Majestät eigenen Erb-Ländern, solches mit sich bringet, daß die Geistliche à collectis & oneribus belli nicht verschonet geblieben, auch die Stadt Minden bey Ihre Königl. Majestät zu Schweden und Dero General-Feld-Marschall, massen man darzu oft gute Anlaß gehabt, die Justeur-Contributions- und Einquartirungs-Abnahme von den Mindischen Geistlichen leichtlich hätte erhalten können, und wäre dardurch der Königlich-Schwedischen und Frangösischen Alliance, worunter sonst die Catholische Geistlichkeit in Schutz genommen, nichts präjudiciret worden, dann selbige reciprocè auf Catholische und Evangelische Clerisey gemeynet und festgestellt ist, dessen Verstands, daß die Schwedischen in ihren Guarnisonen, die Catholischen Geistlichen in ihrem Statu Politico & Ecclesiastico, auch Libertät, Exemption und Freyheit, worinn sie befunden, lassen möchten, gleichwie solches mit den Evangelischen Geistlichen vicissim an denen Dertthern, da Kayserliche Guarnison wären wieder gehalten werden sollte, da nun dieses letztes an vielen Dertthern nicht geschehen ist, so wäre das erste auch nicht mehr obligatorium gewesen.

Dannoch, damit die Mindische Catholische Geistlichkeit über die Stadt sich nicht zu beschweren, und sie künftlig in gute Einigkeit, omni rancore, odio & diffidentia remotis, bey einander stehen und leben, auch jedweder seinen Gottesdienst in ihren Kirchen, ohne Wiedersegligkeit und Aergerniß, nach wie vor, halten und behalften möchten; So hat die Stadt Minden alle Krieges-Onera an Contribution, Einquartirung, Præstationes ordinarias & extraordinarias, und was denen unzehlich nachhänget, nunmehr ins 22. Jahr, allein über sich und ihre Evangelische Bürgererschaft gehen lassen, welches etliche hundert tausend Reichsthaler an baarem Gelde gekostet; ubriges zu geschweigen, worunter die geringe Bürgererschaft, deren Anzahl sich jeso über 500. oder 600. Mann nicht mehr erstrecket, heimlich erarmet, welches sich künftlig bey den discussionibus honorum mehr, als man vermeynet



1647. und gehoffet, ausfindig machen wird, und die Stadt in unablässliche Schulden 1647.  
 April, Last gesetzt, auch deswegen täglich Mandata de solvendo Executorialia bekommen. April.  
 Und hat nicht desto weniger die Stadt-Obrigkeit, unter solchen Pressuren, der Clerisey die Execution wieder die Mindische Bürgere verliehen, daß Sie die jährlich e Korn-Pächte und Land-Zinse, und was sonst an die Geistlichkeit zugeben (ohneachtet Sie selbst darunter gedarbet) gehörig bezahlen müssen, also daß der Clerisey wenige Schuldrückfällig geblieben, wovor sie billig zu danken und zu keiner Uneinigkeit Anlaß geben sollen.

Und wie nun schliesslich, aus obigen deducirten Fundamenten und Umständen allenthalben zu sehen und zu erkennen, daß der Stadt Minden das freye Exercitium Religionis Augustanae Confessionis in ihren inhabenden Kirchen und Schulen, in Kraft 1) der Christlichen Einnung, 2) verwilligten Religion-Stillesandes, 3) des Passauischen Vertrags, und 4) Religion-Friedens, auch 5) der Declaration FERDINANDI I. und 6) sowohl vieler vorhergegangenen Decreten, als 7) nachgefolgten Kayserlichen Ermahnungen an die Catholische Obrigkeiten, wie nichtweniger 8) wegen der Mindischen Catholischen Bischöffe Permissio und Toleratio, auch 9) mit dem Bischöffen und Dom Capitul aufgerichteten Reccessen und Unionen, imgleichen 10) erfolgter Kayserlicher Ausöhnung und conferirten Schuß-Briefsen, auch 11) Confirmationen aller Recht und Gerechtigkeiten, Sitten und Gewohnheiten ic. wie die Stadt Minden solches in possessione vel quasi hat, von den zeitigen Bischöffen in probanti forma ertheilet, auch legt 12) longe immemorialis Praescriptionis, & quietae possessionis jure competiret und zuständig ist, und dann nichts billigers erfolget, als daß die Evangelische Stadt und Gemeinheit zu Minden bey ihrem Exercitio Religionis Augspurgischer Confession, auch Kirchen und Schulen, nebenst ihren andern Privilegien, Juribus und Gebräuchen in Ecclesiasticis & Politicis, perpetuürlisch gelassen, und in dem bevorstehenden gemeinen Frieden-Schluß, zu desto mehrer Cautel und Versicherung gegen künfftige Disputaten und Mißverständnis, specialissime benandt und in perpetuum verwahret werden müsse, auch bereits Ihro Ihro Königl. Königl. Majestät Majestät zu Schweden und Dänemark, auch Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, neben theils mehr vornehmen Fürsten und Herrn, solches thun zu lassen, allergnädigst und gnädig, der Stadt Minden in Schrifften verheissen, wie Beyslage sub Lit. P. Q. R. S. T. U. X. und überdas zu Ihro Kayserlichen Majestät, unfern allergnädigsten und höchsten Weltlichen Schuß-Herrn und Ober-Haupt, auch zu den andern Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn und Reichs-Städten und Ständen ic. bemeldte Stadt und Gemeinheit zu Minden die unterthänigste und unterthänige Zuversicht hat, man werde ihnen den nunmehr 118. Jahr lang, Christlich gehaltenen Seelen-Schaf, benanntlich das freye Exercitium Evangelischer Religion, in ihren inhabenden Kirchen und Schulen unangefochten lassen, und sie darin festiglich verwahren, auch ihre Privilegia, Jura, Statuta & Consuetudines, in Politicis & Ecclesiasticis, Secularibus & Spiritualibus, wie sie solches von undenklichen Jahren hergebracht, und deren in possessione vel quasi ist, confirmiren und bestätigen, welches dann bey Ihro Kayserlichen und Königl. Schwedische Majestäten Majestäten, auch Churfürstlichen, Fürstlichen und Städtischen Reichs-Collegiis destoweniger Bedencken und Irrigkeit haben kan, weilen die Herren Catholischen in ihrer allerletzten Erklärung super puncto Gravaminum s. Was diejenige ic. diese clausulam salutarem für die Stadt Minden implicite mit annectiren, jedoch, wosern dessentwegen vor diesen, zwischen Reichs-Ständen und derselben Unterthanen, sonderbare Vorkommniß und Gedinaer (wie dann bey der Stadt Minden verhanden, und oben per allegatos Reccessus & ulteriora fundamenta titulatae possessionis vel quasi deducet senn) wären aufgerichtet worden, die solten auch noch förderst unverrücklich gehalten werden.

Dero Behuff Bürgermeister und Rath auch gesammte Regierung und Evangelische



1647. lische Gemeinheit der Stadt Minden ihr hiebevorn sub dato 31. Martii Anno 1646. 1647.  
 April. ad Dictaturam übergebenes Memorial, in sua narratione & conclusionem anhe April.  
 ro repetiren, und nachgehends alle Kayserliche und Königl. auch Churfürstl. Fürstliche und Städtische, auch aller Reichs-Stände hoch-ansehnliche Herren Plenipotentiarios, Legaten und Botschafften, respective unterthänig und dienstlich bitten, Sie geruhen gnädig und höchst-günstige der Stadt Minden billigmäßige Considera reifflich zu consideriren, und Sie, die Stadt Minden, zu Erhaltung des freyen Exercitii Religionis, auch Kirchen und Schulen, imgleichen aller Recht- und Gerechtigkeiten, Scatulen und Gebräuchen, in Ecclesiasticis & Politicis, in bevorstehenden Frieden-Schluß, aus sonderlichen ihnen selbst nachsinnenden Ursachen, specific & nominatim einzuverleiben und in perpetuum verfahren zu lassen.

Solchen Christlichen Beystand, Faveur und Willen, wird Gott im Himmel jedwedern vergelten, und hat es die Stadt Minden mit ihren Bürgern und Evangelischer Posterität, ewig zu rühmen und in Dankbarkeit zu erkennen billig Ursache, wozu man sich auch schuldig und willig erbiethet. Ew. Hoch-Gräfflichen Gnaden, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, auch Hochgelahrte Gunsten, darunter in Gottes Schutz befehlend, und von Herzen wünschend, daß durch Beystand des Heiligen Geistes und Gottes des Allmächtigen Regierung, bald, bald ein Christ-beständiger Universal-ewiger Friede, zu Gottes Ehre und Erhaltung der Christlichen Kirchen, auch Erfreuung der ganzen nothleidenden Christenheit, getroffen und publiciret werden möge; Solches gebe uns der rechte Friede-Fürst, Christus Jesus, zum Neuen-Jahr-Geschenk, so wollen wir allesamt seinen herrlichen Nahmen loben und preisen ewiglich ic. Geben Osnabrück den 30sten Decembr. Anno 1646.

Ew. Hoch-Gräfflichen Gnaden, Hoch-Edlen Gestrengen,  
 und Hochgeehrten Gunsten

unterthänige und dienstwillige,

Bürger-Meister und Rath der Stadt  
 Minden ic.

## Summarischer Inhalt

des

## Sechs und Zwanzigsten Buchs.

- S. I. Continuation der Tractaten wegen Pommern. N. I. Des Churfürsten zu Brandenburg Resolution auf die von St. Romain ihm geschehene Proposition.
- II. Die Chur-Brandenburgische Gesandten representiren die Unbilligkeit der gefassten Schwedischen Resolution: der Schweden darauf ertheilte Antwort.
- III. Der Chur-Brandenburgischen Vorstellung bey den Kayserlichen: der Evangelischen Stände Bedencken bey der von den Chur-Brandenburgischen an sie begeherten Deputation ad Suecicos Legatos.
- IV. Lampadius beweget die Schweden, eine, an Sie in der Pommerschen Sache, ergehende Deputation nicht auszuslagen.
- S. V. Consultatio Evangelicorum in der Pommerschen Sache. N. I. Protocollum im Evangelischen Fürsten-Rath zu Osnabrück, die Verrichtung der Deputation bey den Kayserlichen und Schwedischen, betreffend.
- VI. Die Chur-Brandenburgischen suchen die bisher geführten Consilia zu temperiren: Ursachen, warum es den Evangelicis præjudicirlich sey, wenn Magdeburg an Chur-Brandenburg gelange.
- VII. Graf von Wittgenstrin komt mit näherer Instruction vom Churfürsten zu Brandenburg wieder zurück. N. I. Chur-Brandenburgische Declaration auf die Schwedischen Postulata. N. II. Summarisches Protocollum, was in den Pommerschen Tractaten vom 8. bis den 14. Jan. mit den Schweden gehandelt worden. N. III. & IV. Salvii Corresponden-